

NEUER UMWANDLUNGSERLASS DER FINANZVERWALTUNG

Verwaltungsanweisung:	BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040
Fundstelle:	juris
Problemstellung:	Welche Positionen vertritt die Finanzverwaltung in Bezug auf den neuen Umwandlungserlass?

Das Jahr 2025 begann mit einer großen Veröffentlichung der Finanzverwaltung: Am 2.1.2025 wurde der neue Umwandlungserlass der Finanzverwaltung veröffentlicht¹. Der grundlegende Aufbau des bisherigen Erlasses wird dabei beibehalten, sodass die unverändert gebliebenen Ausführungen auch in derselben Rz. wie im bisherigen Erlass dargestellt werden. Im Wesentlichen wurden neue Rechtsprechung und Gesetzesänderungen (auch das JStG 2024) in den Erlass eingearbeitet; so wird beispielsweise an diversen Stellen nun die eGbR als umwandlungsfähiger Rechtsträger mit aufgeführt.

Neuer Umwandlungserlass von der Finanzverwaltung

Praxishinweise
1. Der neue Umwandlungserlass wird auch Teil des Seminars „Veranlagung 2024 - Rechtsänderungen 2024/2025“ sein. Sie können sich unter https://www.neufang-akademie.de/veranlagung zu diesem Seminar anmelden. 2. Wir planen aktuell ein Online-Seminar zur Thematik „Neues zu Umwandlungen - Update durch den neuen Umwandlungserlass“ noch im ersten Halbjahr 2025. Wir werden Sie über unseren Newsletter informieren, sobald die Planung des Seminars abgeschlossen ist.

Hervorzuheben sind im Erlass vor allem folgende ausgewählten Änderungen/Ergänzungen:

- § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG schließt eine Verrechnung von verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen, nicht ausgeglichenen negativen Einkünften des übernehmenden Rechtsträgers mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus. Die Verwaltung² übernimmt die hierzu entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung des BFH³. Ferner stellt die Verwaltung klar, dass die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 2 Abs. 4 Satz 3 bis 5 UmwStG nicht gelten, wenn übertragender und übernehmender Rechtsträger vor Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags verbundene Unternehmen i. S. des

Ausgewählte Änderungen

Verrechnungsverbot für positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

¹ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris.

² BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 2.40a.

³ BFH, Urteil v. 12.4.2023 I R 48/20, BStBl 2023 II S. 888.

Abgabefrist für die steuerliche Schlussbilanz

Erstmalige Äußerungen zu § 4f und § 5 Abs. 7 EStG

Formwechsel KapG in PersG: Gewinn nach § 7 UmwStG entsteht in der Gesamthand

Bei Abwärtsverschmelzungen ist eine Buchwertübertragung auch hinsichtlich der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zu prüfen

Verschmelzung von Organgesellschaften: Aufgabe der bisher ungünstigen Verwaltungsauffassung

- § 271 Abs. 2 HGB sind⁴.
- Von der Verwaltung wird bereits die Neuregelung durch das JStG 2024 übernommen, nach der die steuerliche Schlussbilanz dem zuständigen Finanzamt nach § 3 Abs. 2a UmwStG spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 AO maßgebenden Frist für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln ist und dass § 5b EStG für die steuerliche Schlussbilanz entsprechend gilt⁵.
- Erstmals äußert sich die Verwaltung zur Anwendung der § 4f und § 5 Abs. 7 EStG bei Umwandlungen⁶. Auf die Ausführungen im Erlass wird insoweit verwiesen.
- Für den Fall des Formwechsels von einer Kapital- in eine Personengesellschaft übernimmt die Verwaltung⁷ die Rechtsprechung des BFH⁸, nach der die Besteuerung der offenen Rücklagen der Kapitalgesellschaft gem. § 7 Satz 1 UmwStG bei nach § 5 Abs. 2 UmwStG fiktiv als eingelegt behandelten Anteilen als Gewinn der Gesamthand und nicht als Sondergewinn des bisherigen Anteilseigners zu behandeln ist.
- Bei einer Abwärtsverschmelzung gehört gem. der Rechtsprechung des BFH⁹ auch die unmittelbar auf den Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft übergehende Beteiligung der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft zu den übergehenden Wirtschaftsgütern i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG¹⁰. Dies hat erhebliche Bedeutung für die Frage, ob der Buchwert in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers angesetzt werden kann. Denn insoweit ist insbesondere von Bedeutung, ob beim Anteilseigner die stillen Reserven an dieser Beteiligung weiterhin dem deutschen Besteuerungsrecht unterliegen¹¹. Bei ausländischen Anteilseignern ist dies nach den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelmäßig nicht der Fall¹². Im Ergebnis werden damit Angehörige von Staaten mit DBA regelmäßig schlechter gestellt als solche ohne bestehendes DBA, weil ohne DBA in Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa EStG verbleibt¹³.
- Für eine steuerneutrale Umwandlung oder Einbringung in eine Körperschaft muss gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UmwStG die spätere Besteuerung der übergehenden Wirtschaftsgüter mit Körperschaftsteuer sichergestellt sein. Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung¹⁴ ist eine steuerneutrale Umwandlung nach nunmehr geänderter

⁴ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 2.40b.

⁵ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 03.01.

⁶ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 03.05.

⁷ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 05.07a..

⁸ BFH, Urteil v. 11.4.2019 IV R 1/17, BStBl 2019 II S. 501.

⁹ BFH, Urteil v. 30.5.2018 I R 31/16, BStBl 2019 II S. 136.

¹⁰ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 11.05.

¹¹ BFH, Urteil v. 30.5.2018 I R 31/16, BStBl 2019 II S. 136.

¹² Weiss, GmbHR 2019 S. 28 (33).

¹³ Oppel/Solowjeff/Trappmann, BB 2023 S. 2647, Tz. VII Nr. 1.

¹⁴ BMF, Schreiben v. 11.11.2011 IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl 2011 I S. 1314, Rz. 11.08 und Rz.

Verwaltungsansicht¹⁵ auch ohne weitere Bedingungen möglich, sofern das zugerechnete Einkommen beim Organträger der Besteuerung mit Einkommensteuer unterliegt. Dies entspricht der herrschenden Literaturmeinung¹⁶.

- Bezüglich der Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft wird neu geregelt, dass für Anteile im Privatvermögen, die keine wesentliche Beteiligung i. S. des § 17 EStG darstellen, bei Verschmelzung oder Aufspaltung einer Körperschaft § 20 Abs. 4a Satz 1 und 2 EStG und bei Abspaltung § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG Anwendung finden¹⁷.
- Ferner übernimmt die Verwaltung¹⁸ die Rechtsprechung des BFH¹⁹, nach der ein etwaiger Gewinn des Gesellschafters auf Grund der Verschmelzung nicht zum steuerlichen Übertragungstichtag realisiert wird, sondern zu dem Zeitpunkt, zu dem er nach allgemeinen Grundsätzen entsteht.
- Nach § 18 Abs. 3 UmwStG unterliegt ein Gewinn aus der Auflösung oder Veräußerung des Betriebs der Gewerbesteuer, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft eine Betriebsaufgabe oder Veräußerung erfolgt. Das gilt entsprechend, soweit ein Einzelunternehmen, Teilbetrieb oder ein Anteil an der Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird. Die Verwaltung nimmt insoweit zahlreiche Aktualisierungen an die seit dem Jahr 2011 ergangene Rechtsprechung des BFH zur typisierten gewerbesteuerlichen Missbrauchsvorschrift des § 18 Abs. 3 UmwStG beim Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person vor. Auf die Ausführungen im Erlass wird insoweit verwiesen²⁰.
- Ein einheitlicher Vorgang, der insgesamt unter § 20 UmwStG fallen kann, kann nach Verwaltungsauffassung²¹ vorliegen, wenn die Übertragung des Gesamthandsvermögens und des funktional wesentlichen Sonder-Betriebsvermögens im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang erfolgt. In diesen Fällen kann § 20 UmwStG angewendet werden. Erfolgt nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG eine vorherige Übertragung des Sonder-Betriebsvermögens in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft, so stellte die Umwandlung bzw. Einbringung nach der bisherigen Verwaltungsauffassung²² eine schädliche Veräußerung (Sperrfristverletzung) dar bzw. führt zur Anwendung der Körperschaftsklausel gem. § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG mit jeweils rückwirkendem Teilwertansatz. Ein Anwendungsfall des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG wird durch die Verwaltung²³ nunmehr aber ausdrücklich

Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 1 und 2 EStG bei Beteiligungen < 1 % im Privatvermögen

Zeitpunkt der Realisierung des Gewinns der Gesellschafter

§ 18 Abs. 3 UmwStG: Gewerbesteuer bei Veräußerung innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft

Einheitliche Übertragung von Gesamthand- und Sonder-Betriebsvermögen im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang

20.19.

15 BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 11.08.

16 Nitzschke, in Brandis/Heuermann, Ertragssteuerrecht, § 11 UmwStG, Rz. 47; Schießl, in Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, § 11 UmwStG, Rz. 157; Schmitt, in Schmitt/Hörtnagl, UmwG/UmwStG, 9. Aufl., § 11 UmwStG, Rz. 104.

17 BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 13.01.

18 BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 13.02.

19 BFH, Urteil v. 17.1.2018 I R 27/16, BStBl 2018 II S. 449.

20 BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 18.05 bis 18.12.

21 BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.05.

22 BMF, Schreiben v. 8.12.2011 IV C 6 - S 2241/10/10002, BStBl 2011 I S. 1279, Rz. 33.

23 BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.05.

Beteiligung von 100 % an KapG kein Teilbetrieb i. S. des § 20 UmwStG

ausgeschlossen.

Anteilige quotale, unter- und überquotale Übertragung des Sonder-Betriebsvermögens

- Die Teilbetriebsfiktion im Hinblick auf eine 100 %-ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gilt nach Verwaltungsauffassung²⁴ nicht im Anwendungsbereich des § 20 UmwStG. Im Gegensatz dazu stellt nach Verwaltungsauffassung²⁵ die zu einem Betriebsvermögen gehörende 100 %-ige Beteiligung für Zwecke des § 24 UmwStG einen Teilbetrieb dar.
- Nach Verwaltungsauffassung²⁶ muss bei der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auch jedes zugehörige (funktional wesentliche) Wirtschaftsgut des Sonder-Betriebsvermögens anteilig mindestens in demselben Verhältnis übergehen, in dem der übertragene Teil des Anteils am Gesamthandsvermögen zum gesamten Anteil am Gesamthandsvermögen steht. Bei einer Spaltung wird dagegen von der Verwaltung²⁷ eine Übertragung im selben Verhältnis verlangt. Fraglich sind die Folgen einer über- bzw. unterquotalen Übertragung des Sonder-Betriebsvermögens:
 - Teilweise wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass eine unterquotale Übertragung des Sonder-Betriebsvermögens die Anwendung von § 20 UmwStG ausschließt, während eine überquotale Übertragung des Sonder-Betriebsvermögens der Anwendung von § 20 UmwStG nicht entgegensteht²⁸.
 - Nach anderer Literaturmeinung führen sowohl die unterquotale als auch die überquotale Übertragung zur Anwendung von § 20 UmwStG, soweit sich der Anteil am Gesamthandsvermögen und am Sonder-Betriebsvermögen decken. Soweit eine überquotale Übertragung vorliegt, soll der den Anteil am Gesamthandsvermögen übersteigende Teil des Sonder-Betriebsvermögens zu einer Gewinnrealisierung führen²⁹. Die Verwaltung nimmt bezüglich dieser Folgen nicht Stellung.

Gesamtplangedanke bleibt erhalten

- Werden funktional wesentliche Betriebsgrundlagen oder nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einbringung eines Teilbetriebs in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen, sollen die Finanzämter nach wie vor die Gesamtplanrechtsprechung prüfen³⁰. Obwohl die zeitraumbezogene Gesamtplanrechtsprechung durch die Rechtsprechung des BFH³¹ überholt und durch die zeitpunktbezogene Betrachtung ersetzt worden ist, hält die Verwaltung entgegen der herrschenden Literaturmeinung³² weiterhin daran fest. Die von der Verwaltung³³ zur Rechtfertigung ihrer Auffassung genannten Urteile³⁴ betreffen die Besteuerung

²⁴ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.06.

²⁵ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 24.02.

²⁶ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.11.

²⁷ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 15.04.

²⁸ Herlinghaus, in Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, UmwStG, 3. Aufl., § 20 Rz. 184.

²⁹ Patt, in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 20 UmwStG, Rz. 144.

³⁰ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.07.

³¹ BFH, Urteil v. 29.11.2017 I R 7/16, BStBl 2019 II S. 738.

³² Hageböke/Stangl, FR 2023 S. 1117 (1135); Oppel/Solowjeff/Trappmann, BB 2023 S. 2711 (2713).

³³ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.07.

³⁴ BFH, Urteile v. 11.12.2001 VIII R 23/01, BStBl 2004 II S. 474; v. 25.2.2010 IV R 49/08, BStBl II S. 726.

des Aufgabegewinns. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass diese Vorschriften normzweck- und zeitraumbezogen auszulegen sind, da es dort um die „geballte Aufdeckung“ stiller Reserven geht. Demgegenüber sind die §§ 6 Abs. 3, Abs. 5, 16 Abs. 3 Satz 2 EStG, §§ 3, 15, 20, 24 UmwStG, die das Kontinuitätsprinzip bei Umstrukturierungen betreffen, nach dem Stichtagsprinzip zeitpunktbezogen auszulegen³⁵. Sämtliche „Gesamtplanüberlegungen“ der Finanzverwaltung im Kontext dieser Umstrukturierungsnormen zu Lasten der Steuerpflichtigen sind daher u. E. durch die ständige Rechtsprechung überholt. Entscheidend ist u. E. allein, dass es sich bei dem verbleibenden „Restbetriebsvermögen“ im Übertragungszeitpunkt (des wirtschaftlichen Eigentums) weiterhin um eine funktionsfähige betriebliche Sachgesamtheit handelt; welchen Umfang das Betriebsvermögen vor der Übertragung hatte, ist für die Verwirklichung des Zwecks ohne Bedeutung.

- Bisher³⁶ war bisher geregelt, dass der steuerliche Übertragungsstichtag nach § 20 Abs. 5 und 6 UmwStG auf Antrag der übernehmenden Gesellschaft um bis zu acht Monate zurückbezogen werden kann. Es wird nunmehr verschärfend ergänzt, dass dieser Antrag unwiderruflich ist³⁷.
- Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG dürfen neben der obligatorischen Gewährung neuer Anteile nur noch in begrenztem Umfang sonstige Gegenleistungen - nämlich bis maximal 25 % des Buchwerts oder maximal 500.000 €, höchstens jedoch bis zum Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens bzw. bis zum Buchwert der eingebrachten Anteile - gewährt werden. Erstmalig wird von der Verwaltung³⁸ dargestellt, dass die Regelungen in § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG als Meistbegünstigungsklauseln zu verstehen sind, so dass jeweils zu prüfen ist, nach welcher Vorschrift sich eine geringere Einschränkung des Wertansatzwahlrechts ergibt. Außerdem vertritt die Verwaltung³⁹ die Auffassung, dass der Mindestansatz i. H. des gemeinen Werts der sonstigen Gegenleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG sicherstellen soll, dass sich infolge der Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG keine negativen Anschaffungskosten für den Einbringenden ergeben können. Für die Ermittlung der Folgen einer „Überentnahme“ wird ein ausführliches Beispiel dargestellt⁴⁰.
- Die Verwaltung⁴¹ übernimmt die durch das JStG 2024 neu geschaffene Rechtslage zu den Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum: Der sich dadurch ergebende Ansatz von Zwischenwerten bedarf der einheitlichen Aufstockung der aktiven Wirtschaftsgüter, soweit rechnerisch Entnah-

**Nunmehr
unwiderruflicher
Antrag auf
Rückbeziehung**

**Keine negativen AK
bei § 20 UmwStG**

**Wertaufstockung
bei Entnahmen im
Rückwirkungszeitraum**

³⁵ BFH, Urteile v. 29.11.2017 I R 7/16, BStBl 2019 II S. 738; v. 25.11.2009 I R 72/08, BStBl 2010 II S. 471; v. 9.11.2011 X R 60/09, BStBl 2012 II S. 638; v. 10.9.2020 IV R 14/18, HFR 2021 S. 281; v. 9.12.2014 IV R 29/14, BStBl 2019 II S. 723; v. 2.8.2012 IV R 41/11, BStBl 2019 II S. 715; Wacker, Ubg 2016 S. 245 (255); Hageböke/Stangl, FR 2023 S. 1117, Tz. IV Nr. 6.

³⁶ BMF, Schreiben v. 11.11.2011 - IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl 2011 I S. 1314, Rz. 20.14.

³⁷ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.14.

³⁸ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.19a.

³⁹ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.19a.

⁴⁰ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.19a.

⁴¹ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 20.19.

**Keine GewSt auf
Ein-
bringungsgewinn I
oder II**

men und Einlagen (und ggf. unter Berücksichtigung sonstiger Gegenleistungen) zu einem negativen Betriebsvermögen und damit negativen Anschaffungskosten führen würden.

- Die Verwaltung⁴² wendet nunmehr die Rechtsprechung des BFH⁴³ an, nach der ein Einbringungsgewinn I nicht der Gewerbesteuer unterliegt, wenn auch die Einbringung zum gemeinen Wert nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen wäre. Die Auffassung, wonach die sukzessive Veräußerung der erhaltenen Anteile zum Gewerbeertrag gehört, wird somit aufgegeben. Dies gilt auch für den Einbringungsgewinn II⁴⁴.

**Anwendungszeit-
punkt**

Der neue Umwandlungssteuererlass ist grundsätzlich auf alle offenen Fälle anzuwenden⁴⁵ und ersetzt insoweit den bisherigen Erlass⁴⁶. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn sich zwischen der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands und der Veröffentlichung des neuen Umwandlungssteuererlasses am 2.1.2025 die Rechtslage maßgeblich geändert hat.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴² BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 22.07.

⁴³ BFH, Urteil v. 11.7.2019 IV R 26/18, BStBl 2022 II S. 93.

⁴⁴ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 22.13.

⁴⁵ BMF, Schreiben v. 2.1.2025 IV C 2 - S 1978/00035/020/040, juris, Rz. 00.02.

⁴⁶ BMF, Schreiben v. 11.11.2011 IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl 2011 I S. 1314.